

V d  
2097



h. n.



# Theologische Resolution

aus Rom,

über die Frage:

BIBLIOTHECA  
POMICKAVIANA

Ob der auf dem Pöbln. *Convocations-Reichs-*  
*Tage* von denen Bischöffen, *Senatoren* und *Land-*  
*Bothen* auf eine von dem *Primas Regni* vorge-  
schriebene *Formul* abgelegte *End*  
verbindlich sey?

Aus dem Lateinischen getreulich übersezt.

*Stanislaus Josephus de Bezdan Hofius*, von  
GOTTES und des Apostolischen Stuhls Gnaden Bi-  
schoff zu Posen, und jederzeit zugleich verwaltender Abt  
des Stifts Czerwiensko.

**S** Nun allen und jeden, denen daran gelegen, kund und zu wissen,  
welchergestalt Uns nachgesetztes, unten folgende Entscheidung in  
sich enthaltendes Original-Schreiben, in gutem, richtigen und un-  
verlegtem Stande, ohne irgend einiges verdächtiges Kennzeichen, über-  
reicht worden; Welches Wir zu jedermanns Wissenschaft zu drucken,  
und durch Anschlagung desselben an die Kirch-Thüren in Unserer Diocesi,  
öfentlich bekannt zu machen, anbefohlen. Und zwar so ist dieses Schrei-  
bens Inhalt wie folget, dieser:

Römische Resolution derer von Sr. Heiligkeit Unserm  
Herrn dem Pabst Clemente XII. darzu bestimten Theo-  
logo-



28

logorum, über die Nullität, Nichtigkeit und Unkräftigkeit des unter währendem Convocations Reichs-Tage abgelegten Eyd; von Sr. Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Albani, Cardinalen zu S. Clemens, des Königreichs Pohlen Protectore, überschieket.

**A**uff dem letzten zu Warschau gehaltenen Reichs-Tage, welcher der Convocations-Reichs-Tage genennet wird, und allwo dasjenige festgesetzt und angeordnet zu werden pflegt, was auf dem nechst drauf folgenden Reichs-Tage bey der Königs-Wahl, welche nach Vorschrift der Gesetze, einmüthig und friedlich gehalten werden soll, vor nöthig und diensam erachtet wird, ist von dem Primas Regni die Formul eines Eyd vorgeleget worden, den die Bischöffe, Senatores und die auff ermeldten Reichs-Tage zusammen beruffene Deputirte aus den Woywodschafften, ablegen sollten; des Inhalts, auff nechstkünfftigen Wahl-Reichs-Tage keinen zum König zu erwählen, es wäre denn, daß er in Pohlen von Catholischem Vater und Mutter geböhren wäre. Die meisten von obgedachten Bischöffen, Senatoren und Deputirten haben darwieder geschreyen, sowohl weil dieses denen Gesetzen der Republic zuwider wäre, durch welche Auswärtige von der Zahl derer Candidaten nicht ausgeschlossen werden, und noch vielweniger des Königes Sohn selbst, der durch diese Clausul, ob schon mit Verschweigung des Namens, jedoch ziemlich offenbar und schimpfflich, ausgeschlossen wurde. Als auch ferner, weil durch einen so gestaltten Eyd die Wahl Freyheit selbst, welche die Erwehlenden, als nemlich die Drey Stände der Republic, vollständig und uneingeschränckt, nach denen Gesetzen behalten müssen, verringert und umschrieben würde, indem ihnen die Gewalt, einen andern zu erwählen, als der sich in solchen Umständen befände, abgekürzet würde. Endlich auch, weil sie sattfam ermessen künnten, wie der Ausgang zeigt, was vor eine große Unruhe und Kriegs-Fener, und mit was vor großer Gefahr des Königreichs, durch dergleichen zum Endzweck sonst ganz unndthigen Eyd, erweckt werden müste. Allein, ob sie schon, so viel sie gekunt, dargegen geschreyen und gestrebet, so sind sie doch durch Gewalt, wie auch aus Furcht für gewaffneter Hand und des

So.

Todes, gezwungen worden, den Eyd zu leisten. Woben einige nach der vorgeschriebenen Formul den Eyd gethan, andere die Claulul beygefügt: Mit Vorbehalt einer freyen Wahl, oder eine andere, die ihnen bey solchem Tumult und Schüchternheit etwan tüchtig zu seyn vorgekommen, so wohl die Lebens-Gefahr abzuwenden, als ihr Gewissen zu verwahren.

Beu so bewandren Sachen wird gefragt: 1) Ob dergleichen Eyd verbindlich sey? 2) Allenfalls er verbindlich, und einer Entlassung bedürftig wäre, von wem solche geschehen könne?

Auf die Erste Frage wird geantwortet, daß der Eyd unverbindlich zu seyn scheine, und dieses aus Ursachen, die bey der Erzählung der Sache selbst angezeigt worden; weil wegen selbiger der Inhalt des Juraments, welches sonst an sich selbst zugelassen oder indifferent ist, unzugelassen wird. Denn 1) ist es zum Nachtheil einer andern Person, indem der Königl. Prinz, des verstorbenen Königs Sohn, anderer zu geschweigen, ohne einige gerechte Ursache, der Tüchtigkeit zur Wahl, die ihm vermöge der Geseze zukommt, beraubet wird. Suar. Tom. 2. de Relig. trac. d. Jura. Lib. 2. c. 23. n. 5. Sanchez Tom. I. de Præcept. Decal. Lib. 3. cap. 10. n. 38.

Zum andern, demnach die Geseze der Republic denen Erwehrenden eine ungefränckte und vöilige Freyheit vorbehalten, einen, der ihnen beliebt, und den sie vor tüchtig erkennen, zu erwählen, so ist ein Eyd, der solche Freyheit biß nur auf einige umschränkset, ein wider die Geseze abgefasseter Eyd, und derowegen vermöge aller Rechts Gelehrten Uebereinstimmung null und nichtig.

Zum dritten, müssen die Unglücke erwogen werden, die der Republic aus dieser mit einem Eyde bestätigten Ausschließung ganz unsehlbar zustossen; Denn weil dergleichen Ausschließung, wosern sie der Republic zu Nutz gereichte, auch sonst ohn ein Jurament erhalten werden könnte, so entkräftet den Eyd dasjenige, was zu solchem Unheil Anlaß giebt. Gobat. To. 3. Casu 16. n. 501. und alle Rechtsgelehrten ex L. cum quis, ff. de solut. & Cap. Quemadmodum de Jurejurando. §. quodsi. Auch muß hier noch beygefügt werden, daß obshon diese Unglücke, da die Schwörenden den Eyd ablegten, nicht voraus zu sehen gewesen, wosern sie aber doch hernach gemercket werden, oder ausbrechen, so ist dieses genung, die Verbindung des Eydes aufzuheben. juxta Regulam de qua videri potest San-

QK 7d 2097

18

Sanchez in Præcept. Decal. Lib. 4. c. 2. & Gobat. loco cit. & n. 495.  
 Antwort auf die Andere Frage: Aus bisher angeführten scheint schon unzweifelhaft zu seyn, daß der Eyd, wovon hier die Rede ist, keiner Entlassung bedürffe; und daß, dafern er derselben nöthig hätte, die allergerechtesten Ursachen vorhanden sind, denselben zu entlassen. Und zwar kan eine solche Entlassung im Gewissens- & Gerichte von denen Bischöffen, und Aebten ertheilet werden; Nach dem gemeinen Ausspruche derer Rechts-Lehrer, ap. Cardinalem de Luca, Tom. 2. de Justitia, Disp. 22. Sect. 8. n. 241. Und außer diesen auch von privilegirten Ordens-Personen Tambur. L. 3. in Decalogum, cap. 3. §. 1. n. 5. & Gobat. loco cit. n. 508.

Dieses ist also meine Meynung: Franciscus Avazzoni, Sac. Congr. Indicis Consultor, S. B. V. Inqvis. Qualificator in Collegio Urbano de Propag. Fide Sac Theolog. Lector & Ordinis Minor. S. Francisci de Paula Generalis.

Derselben stimme auch ich bey: Josephus M. de Petio Cler. Reg. Congregationum Indicis & Indulgentiarum, Sacrarumqve Reliquiarum Consult. atqve in Urbe Cleri Examinator Apostolicus.

Ingleichen ich: Fr. Bernardinus Membrive Ord. Prædicatorum Prædicator Regis Catholici Generalis Inquisitionis Hispaniæ Consultor, ejusdemqve Nationis ex focius Generalis Provincialis Scotiæ, ac Sac. Rituum Congregationis Consultor.

Wie auch ich: Ignatius Gvarini, Soc. Jesu, Episcoporum Examinator & Congregationis Sac. Rituum Consultor.

Damit aber oberzehltes Schreiben desto leichter zu iedermanns Wissenschaft gebracht werden möchte, so haben Wir die Exemplaria darvon in die Decanate und Kirchen Unserer Diöces durch die Post-Wege herum zu schicken, und solche, mit Unserer eigenen Hand unterschrieben, durch Unser Insiegel zu bestätigen anbefohlen. Gegeben zu Warschau, in Unserer gewöhnlichen Residenz, den 19. Octobr. 1733.

*Stanislaus Episcopus.*

(L.S.)

---

Dresden, in der Königl. Hof-Buchdruckerey.

*M.C.*



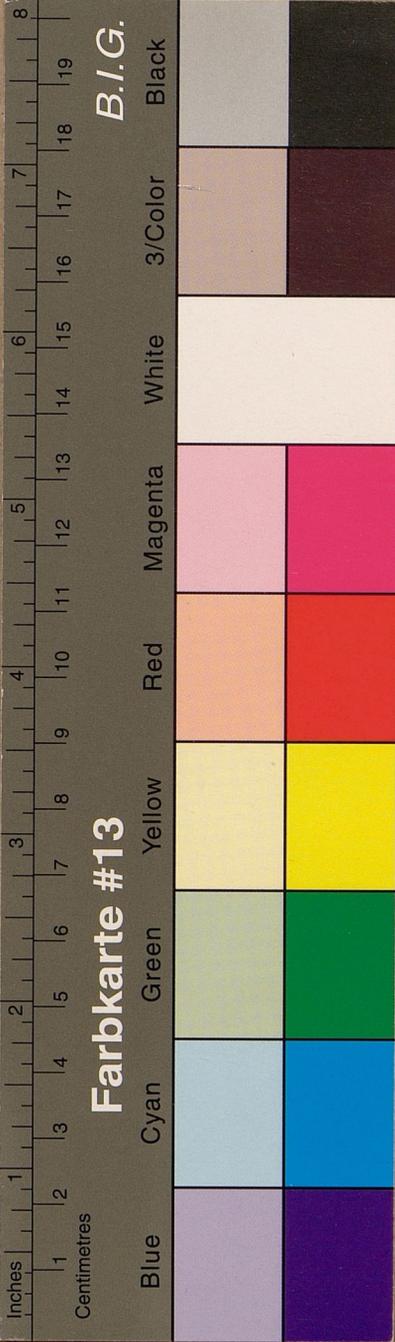
5:  
n  
r  
b  
t  
r  
-  
t  
c  
  
-  
.  
a  
i  
  
s  
s  
  
-  
e  
t  
:  
:  
e

**ULB Halle**  
007 655 029

3







Farbkarte #13

B.I.G.

h. 51, 14.

38.

Vd  
2097

# Theologische Resolution

aus Rom,

über die Frage.

BIBLIOTHECA  
POMICKAVIANA

Ob der auf dem Pöhlm. Convocations-Reichs-  
Tage von denen Bischöffen, Senatoren und Land-  
Bothen auf eine von dem Primas Regni vorge-  
schriebene Formul abgelegte Eyd  
verbindlich sey?

Aus dem Lateinischen getreulich ubersetzt.

*Stanislaus Josephus de Bezdán Hofius*, von  
GOTTES und des Apostolischen Stuhls Gnaden Bi-  
schoff zu Posen, und jederzeit zugleich verwaltender Abt  
des Stifts Czerwiensko.

**S**un allen und jeden, denen daran gelegen, kund und zu wissen,  
welchergestalt Uns nachgesetztes, unten folgende Entscheidung in  
sich enthaltendes Original-Schreiben, in gutem, richtigen und un-  
verletztem Stande, ohne irgend einiges verdächtiges Kennzeichen, über-  
reicht worden; Welches Wir zu jedermanns Wissenschaft zu drucken,  
und durch Anschlagung desselben an die Kirch-Thüren in Unserer Diocesi,  
öffentlich bekannt zu machen, anbefohlen. Und zwar so ist dieses Schrei-  
bens Inhalt wie folget, dieser:

Römische Resolution derer von Sr. Heiligkeit Unserm  
Herrn dem Pabst Clemente XII. darzu bestimten Theo-  
logo-

